



Beilagen
RU4-KB-334/003-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Johann Glaßner	14515	15. September 2017
	Petra Kastner	15193	

Betrifft
ASFINAG Service GmbH - Abfallzwischenlager 002, Pressbaum - LP Großram - Standort:
Stadtgemeinde Pressbaum (PL), KG Rekawinkel, Gst.Nr. 338/1, vereinfachtes Verfahren
gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

Bekanntmachung

Die ASFINAG Service GmbH hat um Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb eines Abfallzwischenlagers für nicht gefährliche Abfälle mit einer Gesamtjahreskapazität von ca. 800 t gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 angesucht.

Das projektgegenständliche Zwischenlager soll auf den Flächen eines bestehenden Lagerplatzes auf einer Teilfläche des Grundstückes 338/1, KG Rekawinkel, betrieben werden. Die Flächen für die Zwischenlagerung von Abfällen befinden sich im Randbereich des bestehenden Lagerplatzes Großram. Dieser weist eine Gesamtlänge von ca. 250 m und eine max. Breite von ca. 60 m (somit ca. 1,5 ha) auf.

Für die Lagerung von Abfällen wird insgesamt eine Fläche von ca. 1.500 m² verwendet. Der gesamte Lagerplatz ist unbefestigt.

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs.1 AWG ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektunterlagen

ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Dienstag, dem 17. Oktober 2017

- beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht – RU4, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoß, Kanzlei, sowie
- beim Gemeindeamt der Stadtgemeinde 3021 Pressbaum

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**).

Äußerungen zum Projekt sind bei der Behörde (Abteilung Umwelt- und Energierecht (RU4), beim Amt der NÖ Landesregierung, 3100 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 16) einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 i.V.m. § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Für die Landeshauptfrau

Mag. G l a ß n e r



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur